

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 177-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.877

Eingereicht am: 12.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 244/2017 vom 08. März 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Der Regierungsrat als Wahl- und Aufsichtsorgan der RSZ hat seine Pflicht im Fall der abgesetzten Verwaltungsrätin in der STS nicht wahrgenommen.

Hat ein Verwaltungsrat, wenn die VR-Sekretärin fristlos entlassen wurde, das Recht auf Auskunft über das Vergehen?

Die unschönen Vorkommnisse um eine fachlich hervorragende Verwaltungsrätin sind sehr bedenklich und beschämend. Störend ist vor allem, dass man als gewähltes VR-Mitglied keine Kenntnis über die wahren Beweggründe, weshalb die Verwaltungsrätin nicht mehr an die VR-Sitzungen eingeladen wurde, erhalten hat. Die VR-Kollegin wurde durch den VR-Präsidenten ersucht, den Sitzungen fernzubleiben. Sie wurde also abgesetzt, obwohl sie noch als gewählt galt. Die Wahlbehörde (der Regierungsrat) wurde nicht offiziell konsultiert.

Der VR konnte an keiner Sitzung dazu Stellung nehmen, da die Angelegenheit nie traktandiert wurde. Die betroffene Verwaltungsrätin bekam auch nie die Gelegenheit, gegenüber dem gesamten VR ihre Sichtweise darzulegen. Die VR-Mitglieder haben nur die Version des VR-Präsidenten mitbekommen.

Warum die Gesundheitsdirektion die betroffene Verwaltungsrätin nicht kontaktiert hat, um ihre Meinung und Argumentation einzuholen, ist unverständlich und nicht seriös.

In einem E-Mail hat die Verwaltungsrätin den VR-Mitgliedern die ganze Geschichte aus ihrer Sicht geschildert. Dass sie angeblich zum Rücktritt aufgefordert wurde, wurde im VR nie zur Diskussion gebracht. Dies ist sehr erstaunlich.

Bei einer Aussprache zwischen einem Regierungsratsmitglied, dem VR-Präsidenten und mir wurde über verschiedene Punkte diskutiert, so auch über die Freistellung der VR-Kollegin. Ich gab zu verstehen, dass ich das ganze Vorgehen nicht mittragen könne, worauf mir der VR-Präsident erklärte, er werde sich kaum für diese Person, die bei der grössten Konkurrenz tätig sei, einsetzen.

Somit ist klar, es ging primär um Konkurrenzkampf und Machtdemonstration.

Leider hat die Gesundheitsdirektion, die von Anfang an involviert war, die Argumentation des VR-Präsidenten nicht überprüft und das Ganze wohl zu wenig kritisch beurteilt, dies obschon sie darauf aufmerksam gemacht wurde. Zudem hat sie es versäumt, ihrer Informationspflicht gegenüber der Regierung nachzukommen. Einzelnen Regierungsmitgliedern ist der Sachverhalt jedoch bestens bekannt. Unbegreiflich ist jedoch, dass die Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen wurde.

Der Regierungsrat wird beauftragt darzustellen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit in den Verwaltungsräten der regionalen Spitalzentren die OR-Bestimmungen eingehalten werden und die vom Regierungsrat gewählten Personen ihr Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können, was zurzeit nicht möglich ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat ein Verwaltungsrat – aus Sicht des Regierungsrates als Aufsichtsorgan der RSZ – das Recht auf Auskunft über die Gründe (Vergehen) bei einer fristlosen Entlassung einer VR-Sekretärin?
2. Ist die Anordnung des VR-Präsidenten, eine gewählte Verwaltungsrätin zu den VR-Sitzungen nicht mehr einzuladen, richtig?
3. Hat die Gesundheitsdirektion richtig gehandelt, indem sie von der betroffenen Verwaltungsrätin nicht deren persönliche Stellungnahme über ihre angeblich sofortige Demission – wie dies der VR-Präsident der GEF mitgeteilt hatte – einforderte?
4. Wurde die Regierung als Aufsichtsorgan durch die Gesundheitsdirektion über angebliche Vergehen der Verwaltungsrätin, die eine Freistellung an den VR-Sitzungen rechtfertigten, informiert?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat als Aufsichtsorgan zu ergreifen, damit die gesetzlichen Vorgaben und Rechte der Verwaltungsräte in allen RSZ respektiert werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Abklärung der rechtlichen Situation (OR) ist dringend, damit die Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt wahrnehmen können.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sei erwähnt, dass die Spital STS AG eine selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft ist. Die Aktien befinden sich zu 100 % im Eigentum des Kantons Bern. Die Aktionärsrechte werden nach Art. 22 Abs. 1 Spitalversorgungsgesetz [SpVG vom 13.6.2013; BSG 812.11] durch den Regierungsrat wahrgenommen. In der Eigentümerstrategie definiert er die übergeordneten Ziele und die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Aktiengesellschaft mit der Kantonsverwaltung. Die Gesellschaft handelt eigenverantwortlich unter der strategischen Oberleitung des Verwaltungsrates.

Frage 1:

Die Rechte und Pflichten eines Verwaltungsrates sind in Art. 620 ff des schweizerischen Obligationenrechts geregelt. Der Verwaltungsrat bestimmt gemäss Art. 712 Abs. 1 seinen Präsidenten und den Sekretär. In Art. 715a Ziff. 5 wird detailliert beschrieben, wie sich der Verwaltungsrat informieren kann. So kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind in den Verwaltungsratssitzungen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann der Verwaltungsrat von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat als Gremium. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Frage 2:

Zum formalen Vorgehen betreffend die Mandatsniederlegung siehe auch Antwort zu Frage 3. Der Verwaltungsratspräsident berücksichtigt allfällige Gründe der Mandatsniederlegung und das Mandatsende bei der Behandlung von Verwaltungsratsgeschäften. Bei drohenden Interessenskonflikten wird er ein aktives oder zurücktretendes Mitglied des Verwaltungsrates auffordern, in den Ausstand zu treten, sofern das Mitglied den Ausstand nicht selber angemeldet hat. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats steht es frei, bei einer vorliegenden Verletzung seiner Rechte als Verwaltungsrat rechtliche Schritte einzuleiten (Leistungs-, Unterlassungs- und Festsetzungsklagen sowie Strafanträge und Strafanzeigen).

Frage 3:

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat das Recht auf Mandatsniederlegung. Die Mandatsniederlegung geschieht durch Mitteilung an den Verwaltungsratspräsidenten zu Händen des verbleibenden Verwaltungsrats und der Generalversammlung. Aus Beweisgründen ist ein Rücktrittsschreiben mit genauem Datum des Mandatsendes empfehlenswert.

Es besteht weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht der GEF, bei zurücktretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats eine Stellungnahme einzuholen. Eine Mandatsniederlegung gehört zum Prozess der normalen, in der Regel zeitlich gestaffelten Erneuerung des Verwaltungsrats und gibt keinen Anlass zur Ergreifung besonderer Massnahmen. Der Verwaltungsrat oder die GEF informieren den Regierungsrat nur bei Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen oder Situationen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können.

Frage 4:

Der Regierungsrat wurde im Rahmen der Ersatzwahlen in den Verwaltungsrat der Spital STS AG fristgerecht und ordnungsmässig über den Rücktritt eines Mitglieds des Verwaltungsrats informiert. Formal geschah dies mit der Einladung zur 14. Ordentlichen Generalversammlung der Spital STS AG vom 28. April 2016, Beilage 1, Traktandum 7. Dem Regierungsrat sind keine Vorgehen bekannt, zum Thema Ausstand verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.

Frage 5:

Der Regierungsrat ergreift keine zusätzlichen Massnahmen. Der Verwaltungsrat kann sich über die strategischen Führungsgespräche oder direkt mit Anliegen an den Regierungsrat wenden. Einzelne Verwaltungsräte können zur Durchsetzung ihrer Rechte zudem rechtliche Schritte ein-

leiten. Vorgängig wäre gemäss Eigentümerstrategie Abschnitt A.8.5 der Regierungsrat umgehend und schriftlich darüber zu informieren, so dass wirksame Interventionen noch möglich sind.

Verteiler

- Grosser Rat